Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 3172

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2025/0431/FR

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Poland) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535). Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

MSG: 20253172.DE

1. MSG 103 IND 2025 0431 FR DE 10-11-2025 07-11-2025 PL COMMS 5.2 10-11-2025

2. Poland

3A. Ministerstwo Rozwoju i Technologii, Departament Obrotu Towarami Wrażliwymi i Bezpieczeństwa Technicznego, Plac Trzech Krzyży 3/5, 00-507 Warszawa, tel.: (+48) 22 411 93 94, e-mail: notyfikacjaPL@mrit.gov.pl

3B. Ministerstwo Zdrowia, Departament Prawny
ul. Miodowa 15, 00-952 Warszawa, e-mail: kancelaria@mz.gov.pl lub dep-pr@mz.gov.pl

4. 2025/0431/FR - C00C - Chemikalien

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Das französische Dekret Nr. 2025-188 vom 27. Februar 2025 über den Schutz der Bevölkerung vor Risiken im Zusammenhang mit Per- und Polyfluoralkylstoffen (PFAS) sieht ein Verbot der Verwendung von PFAS oberhalb eines Restkonzentrationswerts für Kosmetika, Skiwachs und Textilien vor. Das Dekret wird voraussichtlich am 1. Januar 2026 in Kraft treten.
In der Begründung wies die französische Regierung darauf hin, dass PFAS sehr persistent seien und viele dieser Stoffe gefährliche Eigenschaften hätten. Die meisten verbreiten sich leicht über das Wasser und sind im Grundwasser, in Oberflächengewässern, in der Fauna und Flora feststellbar. Mehrere Untersuchungen ergaben,
dass sie im Blut eines großen Teils der französischen Bevölkerung nachweisbar sind. Einige PFAS gelten als krebserzeugend, schädlich für die Entwicklung von Kindern und können sich – selbst in niedrigen Konzentrationen – auf Organe wie die Leber und auf das Immunsystem auswirken. Die Daten reichen nicht aus, um die Auswirkungen der meisten PFAS auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt quantitativ zu bewerten, während der hochgradig persistente Charakter von PFAS die langfristigen Auswirkungen ihrer Akkumulation in der Umwelt unvorhersehbar macht. Wir erkennen das Ziel an, das Frankreich mit der Einführung nationaler Vorschriften verfolgt, doch könnte die Umsetzung solcher Beschränkungen in Frankreich vor dem Abschluss einer wissenschaftlichen Bewertung durch die Ausschüsse der Europäischen Chemikalienagentur und vor dem Inkrafttreten einer EU-weiten Maßnahme im Rahmen der REACH-Verordnung verfrüht sein. Das vorgeschlagene Dekret kann sich nicht nur im Falle von absichtlich zugesetzten Stoffen auf die oben genannten Branchen auswirken, sondern auch in Fällen, in denen PFAS-Stoffe in Spurenmengen vorhanden sind, z. B. als Verunreinigung von Rohstoffen oder im Produktionsprozess. Im notifizierten Dekret sind keine Übergangsfristen vorgesehen, sodass Unternehmer sich auf die geplanten Beschränkungen nicht vorbereiten können. Da die von den französischen Behörden eingeführte Beschränkung hauptsächlich die Gesundheit der französischen Bürger und die lokale Umwelt schützt, hat sie keine wesentlichen Auswirkungen auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt im polnischen Hoheitsgebiet, kann aber ein Hemmnis für polnische Unternehmer darstellen.

****
Europäische Kommission

EUROPEAN COMMISSION
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu